

Verlautbarungstext

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die Verordnung über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Die Verordnung über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, LGBL. Nr. 132/2020, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 20/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 23/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2021“ ersetzt.
2. In § 8 wird die Wortfolge „28. März 2021“ durch die Wortfolge „02. Mai 2021“ ersetzt.
3. Dem § 8a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. [...] treten § 7 Abs. 1 Z 3 sowie § 8 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für den Landeshauptmann

Landesrätin Bogner-Strauß

